

**346. Wasserrechtliches Kolloquium
des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft
an der Universität Bonn**

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
zur Bedeutung der Wasserrahmenrichtlinie für den
Gewässerausbau**

Referent: VRiBVerwG a.D. Dr. Rüdiger Nolte

am 29.01.2018 um 11:00 Uhr
im Sitzungszimmer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Adenauerallee 24 – 42
(Juridicum), 53113 Bonn

Nach Erlass der unionsrechtlichen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bestand in der wasser- und wasserstraßenrechtlichen Praxis erhebliche Unsicherheit über die Bedeutung der in Art. 4 WRRL enthaltenen Bewirtschaftungsziele für den Gewässerausbau. Auf eine Vorlage des BVerwG in dem wasserstraßenrechtlichen Verfahren über die Weservertiefung entschied der EuGH, dass das Verschlechterungsverbot des Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. i WRRL und das Verbesserungsgebot des Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. ii und iii WRRL zwingendes Recht seien, das bei der Zulassung konkreter Ausbauprojekte zu beachten sei; ergänzend nahm der Gerichtshof zum Verschlechterungsbegriff Stellung. Im Anschluss an diese Entscheidung hat das BVerwG sich in seinen Urteilen zur Weser- und zur Elbvertiefung ausführlich mit der Auslegung dieser beiden Bewirtschaftungsziele und ihrer Bedeutung für wasserstraßenrechtliche Planfeststellungen befasst. Der Vortrag wird diese Rechtsprechung vorstellen und dabei insbesondere auf die Probleme eingehen, die sich im Zusammenhang mit dem Verschlechterungsbegriff, der Bewertung von Zustand und Potenzial eines Wasserkörpers sowie der Bewertung der Auswirkungen von Ausbauprojekten ergeben.

Rüdiger Nolte war bis zu seiner Pensionierung im April 2017 Vorsitzender des für das Wasser- und das Wasserstraßenrecht zuständigen 7. Revisionsenats des BVerwG.